



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

11	Gr.	11/2
----	-----	------

VOM

18. Juni 1974

Nr. 3523

I.

Die Weissensteinstrasse in der Gemeinde Langendorf, vom Gemeindehaus bis zur Grenze Oberdorf, weist zahlreiche Engpässe und schlechte Einmündungsverhältnisse von Nebenstrassen auf; es sind auch keine Trottoirs vorhanden. Diese Zustände haben immer wieder zu unerfreulichen und gefährlichen Verkehrssituationen geführt.

Das Bau-Departement hat deshalb auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Bau-linienplan über das betreffende Strassenteilstück ausarbeiten lassen. Das Projekt sieht eine Verbreiterung der Strassenfahrbahn auf 7.00 bis 8.00 m, sowie den Bau eines Trottoirs vor. Dieser Strassenausbau hat zur Folge, dass der Wildbach im Bereiche der Grundstücke GB Langendorf Nr. 385 und 656 nach Westen verschoben und in einem offenen Gerinne - wie bisher - neu angelegt werden muss. Die Eindölung des Wildbaches, welche die anstossenden Grundstücke weniger beanspruchen würde, ist vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft aus einleuchtenden Gründen abgelehnt worden. Die Ablehnungsgründe sind finanzieller und bautechnischer Art, eine Offenhaltung des Wildbaches liegt aber auch im Interesse des Natur- und Landschaftschutzes. Der Gemeinderat Langendorf hat diesem Projekt mit Schreiben vom 28. Dezember 1973 zugestimmt. Hierauf erfolgte die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 14. Januar - 14. Februar 1974 beim Kreisbauamt I, Solothurn und im Schulhaus I in Langendorf.

Innert der gesetzlichen Frist gingen vier Einsprachen ein:

Einsprecher sind:

1. A. Lüthy's Söhne AG, Weinhandlung Solothurn, Eigentümerin von GB Langendorf Nr. 368 und 506, vertreten durch Dr. Franz Riklin, Fürsprech und Notar in Solothurn

2. Walter Käch, Landwirt, Weissensteinstrasse 30, Langendorf,
Eigentümer von GB Langendorf Nr. 367, 385 und 661
3. Bürgergemeinde Langendorf, Eigentümerin von GB Langendorf Nr. 656
4. Robert Brotschi, Transporte, Weissensteinstrasse 531, Selzach,
Eigentümer von GB Langendorf Nr. 228

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 8. März 1974 in Langendorf die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Langendorf. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: A. Lüthy's Söhne AG, Solothurn
Eigentümerin von GB Nr. 368 und 506

Anlässlich der Einspracheverhandlung konnte die Einsprache mit folgendem Wortlaut zurückgezogen werden:

"Die Baulinie entlang der Weissensteinstrasse ist bereits rechtskräftig (RRB Nr. 4634 vom 13.9.1968). Lediglich im Kreuzungsbereich Weissensteinstrasse/Rüttenenstrasse wird das Gebäude Nr. 11 durch die neue, einspringende Baulinie etwas mehr tangiert. Es kann jedoch festgestellt werden, dass dieser zusätzliche Eingriff unbedeutend ist.

Die neue Baulinie entlang der Rüttenenstrasse (Kantonsstrasse) war ursprünglich nicht vorgesehen, doch ist sie für die Beurteilung des bereits vorliegenden Baugesuches ohne Bedeutung."

Die Einsprache kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Walter Käch, Eigentümer von GB Langendorf
Nr. 367, 385 und 661

Der Einsprecher beanstandet sowohl die Strassenführung als auch den Verlauf der Baulinie; nach bestehender Gemeindeplanung betrage der Baulinienabstand lediglich 2.00 m. Durch die geplante Verlegung des Wildbaches im Bereiche seines Grundstückes GB Nr. 385 werde die bauliche Ausnützung wesentlich beeinträchtigt

und entwertet; der Bach sollte eingedolt werden. Im weitern behalte er sich alle Rechte, auch in Bezug auf die Entschädigungen, vor.

Hiezu wird festgestellt:

Sowohl die Linienführung der Weissensteinstrasse als auch die Baulinie auf der Ostseite derselben, von GB Nr. 580 bis zur Einmündung der Gemeindestrasse nördlich GB Nr. 467 sind bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4634 vom 13. September 1968 genehmigt worden und sind somit rechtskräftig. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite hat es sich nicht nur im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt, sondern auch aus ortsplanerischen Gründen als wünschbar erwiesen, den bisherigen ungenügenden Baulinienabstand von nur 2.00 m auf 6.00 m vom hinteren Trottoirrand zu erweitern. Die im heutigen Umfange bestehenden Zufahrten bei GB Nr. 661 werden weiterhin gewährleistet. Eine Neuüberbauung dieses Grundstückes kann nur mit der planlichen Sicherstellung einer rückwärtigen Erschliessung erfolgen; der Ausbautermin muss zu gegebener Zeit festgelegt werden.

Die Frage einer allfälligen Eindolung des Wildbaches im Bereiche von GB Nr. 367 wurde eingehend geprüft, vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft jedoch mit guten Gründen verneint. Eine Ueberarbeitung des Projektes hat ergeben, dass auf das natürliche Bachufer verzichtet werden kann; das Bachbett wird mit Mauerwerk eingefasst. Durch diese Korrektur wird das Grundstück des Einsprechers im Durchschnitt um ca. 1.00 m weniger beansprucht; mit Rücksicht auf die begrenzte Tiefe des Grundstückes wurde der Baulinienabstand auf das gesetzliche Minimum von 4.00 m festgesetzt. Ueberdies erklären sich Bau-Departement und Amt für Wasserwirtschaft bereit, in einem späteren Zeitpunkt anhand eines konkreten Bauvorhabens, wenn zwingende Gründe nachgewiesen werden können, ein Näherbaurecht an den Bach zu erteilen.

Im übrigen wird der Gemeinde empfohlen, im betreffenden Gebiet eine Landumlegung einzuleiten, um günstigere Ueberbauungsverhältnisse zu schaffen.

In diesem Sinne ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Bürgergemeinde Langendorf, Eigentümerin von
GB Nr. 656

Der Einsprecherin konnten in Bezug auf eine allfällige Näherbaubewilligung an den Bach die gleichen Zusicherungen abgegeben werden, wie dem Einsprecher Nr. 2. Es wird auch hier die Einleitung einer Landumlegung empfohlen. Die nun mit Mauerwerk vorgesehene Einfassung des Wildbaches bringt auch in diesem Fall eine etwas bessere Ausnützung des betreffenden Grundstückes. Hierauf hat die Bürgergemeinde Langendorf mit Schreiben vom 2. Mai 1974 ihre Einsprache zurückgezogen; dieselbe kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Brotschi Robert, Selzach, Eigentümer von
GB Nr. 228

Herr Brotschi hat seine Einsprache unter folgendem Wortlaut zurückgezogen:

"Herrn Brotschi wird zugesichert, dass im Falle eines Neubaues auf seinem Grundstück GB Langendorf Nr. 228, beim Vorliegen eines konkreten Baugesuches, die aufgelegte Baulinie von 6.00 m entlang der Weissensteinstrasse im Maximum um 2.00 m gegen die Kantonsstrasse hin überschritten werden darf."

Selbstverständlich bezieht sich diese Zusicherung nicht auf Garagen. Im Zeitpunkt einer Neuüberbauung oder bei Veränderung der heutigen Verhältnisse muss die Zufahrt zur genannten Liegenschaft auf Grund einer Vereinbarung neu geregelt werden. Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der "Weissensteinstrasse" in der Gemeinde Langendorf wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 3 und 4 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau einschliesslich Bachkorrektur erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. 

Bau-Departement (3) fr/me

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

~~Kant. Amt für Wasserwirtschaft~~

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4513 Langendorf (2)

mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Plangenehmigung)

EINSCHREIBEN an:

Dr. Franz Riklin, Fürsprech und Notar, Marktplatz 2, 4500 Solothurn
(2) für sich und die Einsprecherin

Walter Käch, Landwirt, Weissensteinstrasse 30, 4513 Langendorf

Ammannamt der Bürgergemeinde 4513 Langendorf

Robert Brotschi, Transporte, Weissensteinstrasse 531, 2545 Selzach

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data management. It discusses how advanced software solutions can streamline data collection, storage, and analysis, leading to more efficient and accurate results.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data security and privacy. It provides guidance on implementing robust security measures to protect sensitive information from unauthorized access and breaches.

5. The fifth part of the document explores the importance of data quality and integrity. It discusses strategies for identifying and correcting errors in data collection and ensuring that the information used for analysis is accurate and reliable.

6. The sixth part of the document discusses the role of data in strategic planning and performance management. It explains how data-driven insights can help organizations identify trends, opportunities, and areas for improvement, leading to more effective strategic decisions.

7. The seventh part of the document focuses on the importance of data governance and compliance. It outlines the key principles and best practices for ensuring that data is managed in a way that complies with relevant laws and regulations.

8. The eighth part of the document discusses the role of data in customer relationship management (CRM). It explains how data can be used to better understand customer needs, preferences, and behaviors, leading to more personalized and effective customer service.

9. The ninth part of the document explores the importance of data in marketing and sales. It discusses how data can be used to identify target audiences, track campaign performance, and optimize sales strategies for better results.

10. The tenth part of the document discusses the role of data in human resources management. It explains how data can be used to analyze employee performance, identify talent gaps, and improve recruitment and retention strategies.